

Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Emscher Lippe Energie GmbH, Stand 02/2009 für Bauleistungen

Diese Zusatzbedingungen gelten immer in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Emscher Lippe Energie GmbH – nachstehend ELE genannt -, in denen die Vertragsgrundlagen und die Rangfolge der Vertragsgrundlagen geregelt sind.

1. Widerspruchsregelung

- 1.1 Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, ELE stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu. Liegen dem Vertrag (Bestellung) neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELE Widersprüche zwischen Text und Plänen unverzüglich mitzuteilen. Ansonsten ist der mit den Vertragsunterlagen verbundene Wille der ELE, der durch Text oder Pläne bekundet wird, maßgebend.

2. Ausführung

- 2.1 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die ELE als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen überlassen werden, diese auf ihre technische Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel ELE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Soll von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abgewichen werden, ist zuvor die Gleichwertigkeit durch den Auftragnehmer nachzuweisen und die Freigabe von ELE einzuholen. Die Freigabe durch ELE hat schriftlich zu erfolgen.
- 2.3 ELE hat das Recht die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Den von ELE beauftragten Personen ist der Zugang und die Besichtigung der Baustelle jederzeit gestattet und zu ermöglichen. ELE ist zudem befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Baustellenleitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Hält der Auftragnehmer die Anordnungen der ELE für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnung jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.4 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie ELE unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.

3. Abfallentsorgungsverpflichtung

- 3.1. Für die im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.
- 3.2. Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:
 - verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
 - Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
 - soweit gesetzlich gefordert, gem. §§ 41 – 47 KrW-/AbfG Entsorgungsnachweise/vereinfachte Nachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
 - soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
 - soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 49 KrW-/AbfG zu sein,
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen,
 - die Bilanzpflicht gemäß § 20 KrW-/AbfG zu erfüllen.
- 3.3. Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle erhält ELE vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis / vereinfachter Nachweis / vereinfachter Sammelnachweis).
- 3.4. Abfallmenge und Verbleib gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer ELE bei Rechnungslegung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme – anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine bzw. Begleitscheine.

- 3.5. Darüber hinaus ist ELE jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine – zu überprüfen.

4. Bautageberichte

- 4.1. Der Auftragnehmer hat ab Baubeginn regelmäßig Bautageberichte zu führen und diese ELE auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere zu den Punkten Personaleinsatz (Mitarbeiterzahl, Qualifikation), erbrachte Leistung und Randbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit).

5. Baustelleneinrichtung und –räumung / Baustellen- und Verkehrssicherung

- 5.1. Von ELE zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, Vorhaltung und Rückbau der Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist für die Bewachung und Verwahrung der von ihm oder seinen Subunternehmen genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der ELE befinden.
- 5.3. Der Auftragnehmer übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufelds (d.h. das Baugrundstück sowie angrenzende und/bzw. im Rahmen der Bauabwicklung genutzte öffentliche und private Bereiche/Flächen, z.B. Zufahrtswege, Gehwege, Lagerflächen). Zusätzlich hat der Auftragnehmer für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 5.4. Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Beschädigungen oder Verschmutzungen an benachbarten Einrichtungen, Gebäuden und Verkehrsflächen, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind und soweit er diese zu vertreten hat. Zufahrtswege und Verkehrsflächen sind beim Befahren mit schwerem Gerät vor Beschädigungen zu schützen; evtl. verursachte Beschädigungen sind nach Erfordernis unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers instand zu setzen.

6. Planungsleistungen

- 6.1. Sofern zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen auch die Ausführung von Planungsleistungen (z.B. Erstellung der Ausführungsplanung) zählt, hat der Auftragnehmer auch den erforderlichen Abgleich aller Unterlagen mit der Baugenehmigung und den sonstigen behördlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Genehmigungen, Auflagen und gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

7. Inbetriebsetzung und Probetriebe

- 7.1. Der Auftragnehmer führt sämtliche erforderlichen Inbetriebsetzungen und Probetriebe der gelieferten/eingebauten technischen Anlagen und Bauteile durch. Hiermit verbundene Kosten inkl. der Hilfsmittel und Betriebsstoffe trägt der Auftragnehmer. Der Umfang der Probetriebe ist in Absprache mit ELE festzulegen. Die Dokumentation über die durchgeführten Inbetriebsetzungen und Probetriebe sowie über den Nachweis eines störungsfreien Betriebs der o.g. Anlagen und Bauteile ist jeweils bei der förmlichen Abnahme zu übergeben.

8. Wartung

- 8.1. Soweit technische Anlagen oder Bauteile vor der förmlichen Abnahme des jeweiligen Gebäudes/Bauteils vom Auftragnehmer in Betrieb genommen werden, sind diese dennoch vom Auftragnehmer auf eigene Kosten bis zur Abnahme ordnungsgemäß zu warten.

9. Leistungsänderungen

- 9.1. Hinsichtlich etwaiger Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen (im Folgenden gemeinsam „Leistungsänderungen“ genannt) gelten die einschlägigen Regelungen der VOB/B, soweit vorliegend nichts anderes geregelt ist. ELE ist grundsätzlich berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen, z.B. durch Änderung des Bauentwurfs, zu ändern, den Leistungsumfang zu vergrößern und zu vermindern.
- 9.2. Die Beauftragung von Leistungsänderungen kann formlos – dem Grunde nach – vorbehaltlich der Vertrags- und Preisprüfung erfolgen.
- 9.3. Durch Leistungsänderungen entstehende Abweichungen von den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer in den jeweiligen Bestands- und/oder Revisionsunterlagen zu erfassen und zu dokumentieren.

10. Vergütungsvoraussetzungen

- 10.1. Werden durch Leistungsänderungen gem. Ziffer 9 die Grundlagen des Preises einer vertraglich vereinbarten Leistung geändert sowie zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind durch den Auftragnehmer Mehr- oder Minderkosten zu benennen („Nachtragsangebot“).
- 10.2. Spätestens 8 Werktage nach mündlichem und/oder schriftlichem Eingang der Anordnungen der ELE bzw. nach Kennen oder Kennen müssen der Erforderlichkeit einer Leistungsänderung sind durch den Auftragnehmer Nachtragsangebote über die entsprechenden Leistungen bei ELE einzureichen. Die Nachtragsangebote haben nachfolgende Mindestangaben und –unterlagen auszuweisen:
 - Liefer-/Leistungsgegenstand,
 - Liefer-/Leistungspreis (Einzelpreis, Gesamtpreis)
 - Hinweis auf zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung,
 - Kalkulationsnachweis mit Einzelbelegen (z.B. Material, Sub- und Nachunternehmerleistungen)
- 10.3. ELE ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und –unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o.g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.
- 10.4. Voraussetzung für die Vergütung von etwaigen Leistungsänderungen ist, dass die Vergütungspflichtigkeit der entsprechenden Leistung vor Ausführung vom Auftragnehmer angezeigt und die Leistungsänderung daraufhin durch den Auftraggeber beauftragt wurde.
- 10.5. In Streitfällen darf ELE Bucheinsicht verlangen.

11. Ausführungspflicht des Auftragnehmers

- 11.1. Die Vereinbarung der jeweiligen Minder- bzw. Mehrkosten bzgl. Leistungsänderungen soll vor Ausführung getroffen werden. Auch sofern es im Einzelfall bis zum Abschluss einer Beauftragung nicht möglich sein sollte, die Kosten für die Nachtragsleistung abschließend zu vereinbaren, weil die Parteien sich im Einzelfall nicht über deren Höhe und/oder die Kostentragungsverpflichtung verständigen können, ist der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen verpflichtet, wenn ELE dieses schriftlich anordnet. Die Parteien haben sich unabhängig davon über die Vergütungspflicht und Vergütungshöhe zu verständigen.

12. Zeitliche Folge von Leistungsänderungen

- 12.1. Führen Leistungsänderungen zu zeitlichen Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer hierauf spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Leistungsänderung, zusammen mit dem Nachtragsangebot, schriftlich hinzuweisen, und zwar unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis nicht, kann sich der Auftragnehmer nicht darauf berufen, dass durch die Leistungsänderung eine zeitliche Verzögerung eintritt. Erfolgt ein fristgerechter schriftlicher Hinweis, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine, soweit sie nachweislich durch die zeitlichen Auswirkungen des Nachtragsauftrages verursacht werden, längstens jedoch um den in der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers angegebenen Zeitraum. Der Auftragnehmer wird sich gleichwohl bemühen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ursprünglich vereinbarten Endtermin dennoch einzuhalten.

13. Verlängerung der Bauzeit

- 13.1. Die vertraglich vereinbarten Termine zur Leistungserbringung können sich aus verschiedenen Gründen verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung, etc. ELE hat in Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn die Termine schuldhaft durch den Auftragnehmer nicht eingehalten werden. Hierzu gelten – nachrangig zu den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen sowie diesen Zusatzbedingungen – die Bestimmungen der VOB/B. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 13.2. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Bauausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u.a. Hochwasser, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm. Zur Feststellung, ob es sich um ein außergewöhnlich und unerwartet stark

auftretende Witterungseinflüsse handelt, ist auf das statistische Mittel der letzten 10 Jahre nach den Erkenntnissen des Deutschen Wetterdienstes abzustellen.

14. Vergütung

14.1. Hinsichtlich der Vergütung gelten die in den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen gilt – je nach vereinbarter Vergütungsart – Folgendes:

- Pauschalpreis
Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschalpreis hinaus jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung gem. Ziffer 9 kommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ELE auf Verlangen mit Vertragsabschluss die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Pauschalpreises ist, in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.
- Einheitspreis
Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialleistung sind nicht vereinbart. Die Festpreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen i.S.v. § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.
- Tag- oder Stundelohnarbeiten
Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden von ELE ausdrücklich angeordnet. Der Bauleiter ist insoweit nicht befugt, Tag- oder Stundenlohnarbeiten zu beauftragen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich mit ELE selbst zu schließen.

15. Keine Vergütung für im Auftrag Dritter erbrachter Leistungen

15.1. Der Auftragnehmer kann im Übrigen gegenüber ELE keine Ansprüche für Leistungen geltend machen, welche er im Auftrage Dritter erbracht hat.

16. Freistellung von Ansprüchen Dritter

16.1. Der Auftragnehmer hat ELE von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beruhen.

17. Abrechnung/Rechnungslegung/Schlussrechnung/Zahlung

- 17.1. Die Schlussrechnung ist spätestens vier Wochen nach förmlicher Abnahme der Arbeiten in dreifacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer in prüffähiger Form an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.
- 17.2. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei ELE und förmlicher Abnahme durch ELE zur Zahlung fällig.
- 17.3. Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch die Schlussrechnung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 9.

18. Aufmaß/Abnahme

- 18.1. Etwaig erforderliche Aufmaße sind von den Vertragsparteien entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.
- 18.2. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die ELE schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 18.3. Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Gesamtleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist ELE spätestens 24 Werktagen vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

- 18.4. §12 Nr. 5 VOB/B findet keine Anwendung. Der Abnahme steht es jedoch gleich, wenn ELE das Werk nicht innerhalb einer ihr vom Auftragnehmer bestimmten Frist von mindestens 12 Werktagen abnimmt. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 18.5. Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich in den Bestimmungen der Bestellung nebst Anlagen vereinbart sind. § 12 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.
- 18.6. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- 18.7. Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer zu beheben. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des Bauwerks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 18.8. Die Beteiligung der ELE an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält ELE, die Durchschriften der Auftragnehmer.

19. Übergabe von Unterlagen durch den Auftragnehmer

- 19.1. Spätestens zur förmlichen Abnahme sind ELE die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen von ihm geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Dazu zählen insbesondere
- alle Ausführungspläne,
 - alle Prüftestate, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen, insbesondere Abnahmenbescheinigungen des TÜV oder auf Wunsch der ELE einer gleichwertigen zugelassenen Institution für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
 - alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstige Materialien und Einbauten,
 - die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes,
 - alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen.
- Die vertraglich vereinbarten Unterlagen sind Bestandteil der abzunehmenden Leistungen.

20. Gefahrenübergang

- 20.1. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an ELE.

21. Mängelhaftung, Mängelhaftungsfristen

- 21.2. Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bauleistungen richten sich nach der VOB/B, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
- 21.3. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 21.4. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der ELE verpflichtet, seine Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer oder sonstige am Bau Beteiligte abzutreten.
- 21.5. Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart: Die Mängelhaftung beträgt
- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;
 - 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen, soweit diese nicht der 2-jährigen Verjährung unterliegen;
 - 2 Jahre für alle drehenden und sich bewegenden Teile, Motoren, Pumpen und Verschleißteile sowie alle Leuchtmittel, Anwachsungsgarantie für alle Pflanzen und alle elektronischen Bauteile.
- 21.6. Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung. Die Parteien werden rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mängelhaftungsfrist, eine gemeinsame Begehung zur Feststellung etwaiger Mängel durchführen. Etwaige, bei den Begehungen festgestellte Mängel muss der Auftragnehmer unverzüglich auf seine Kosten beseitigen.

22. Rücktrittsrechte

- 22.1. ELE ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn:
- eine zur Errichtung des Gesamtobjektes notwendige behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,

- durch Dritte gegen eine für die Leistung erforderliche Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und der Widerspruch nicht innerhalb von 12 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen ist,
- die für die Leistung erforderliche Baugenehmigung aufgehoben wird,
- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verletzt,
- der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

22.2. Im Falle eines Rücktritts der ELE hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zum Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

23. Kündigungsrecht

23.1. ELE kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung jederzeit kündigen. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

23.2. ELE kann den Vertrag insbesondere kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Die Abrechnung sowie Ansprüche der ELE auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung richten sich in diesem Fall nach § 8 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B.

23.3. Im Übrigen richtet sich das Kündigungsrecht der ELE sowie die Abwicklung des Vertrages nach einer Kündigung nach § 8 VOB/B. Für das Kündigungsrecht des Auftragnehmers einschließlich der Abrechnung gilt § 9 VOB/B.

24. Versicherung

24.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Bauausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw. Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Mängelhaftungsfrist aufrechterhalten.

24.2. Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- Euro 2,5 Mio. für Personenschäden und
- Euro 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

24.3. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

24.4. Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice auf Verlangen der ELE nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist der ELE auf deren Wunsch jederzeit erneut nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auch nicht innerhalb einer ihm von ELE gesetzten angemessenen Frist nach, ist er nicht berechtigt, mit der Bauausführung zu beginnen. Etwaige sich hieraus ergebende Bauverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.

24.5. Für das Bauvorhaben wird eine Bauleistungsversicherung (Bauwesenversicherung) abgeschlossen. Die Kosten werden auf die ausführenden Auftragnehmer anteilmäßig verteilt.

25. Rechtsnachfolge

25.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Der Auftragnehmer erteilt bereits jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten der ELE aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit der ELE verbundenes Unternehmen i.S. d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

26. Salvatorische Klausel

26.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.